



Leitfaden zur Vereinsgründung

Seite 1

Sie beabsichtigen, einen Verein zu gründen ... ?!

Der Norddeutsche Billard Verband e.V. möchte Ihnen mit den folgenden Ausführungen sowie der Auflistung von erforderlichen Schritten helfen, die Vereinsgründung zügig und ohne Probleme zu bewältigen.

Für einen Sportverein sind folgende Schritte erforderlich:

1. Gründungsversammlung
(7 Gründungsmitglieder, Satzung, Vorstand)
2. Notarielle Beglaubigung des Vorstandes
(Vorstand nach § 26 BGB)
3. Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht
4. Antrag auf Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften
(Körperschaftssteuer-Freistellung)
5. Mitgliedschaft in einem Sportverband, Landessportverband / Landessportbund
6. Einrichtung eines Vereinskontos
7. Mitgliedschaft im Norddeutschen Billardverband

Ausführliche Erläuterungen

Verein im Sinne des "Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts" ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammenschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

Die "Vereinsmeierei", wie man so schön sagt, ist besonders in Deutschland ausgeprägt, obwohl es auch in anderen Ländern ähnlich strukturierte Vereinigungen gibt. Der Wunsch, Sport zu treiben und diesen zu fördern, ist der häufigste Grund, einen Verein zu gründen. Der Sport ist daher die größte Personenvereinigung Deutschlands (ca. 26 Mio. Bürger in über 90.000 Sportvereinen).

Wie gründet man nun aber einen Verein?

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sagt dazu:

Man braucht:

- 7 Gründungsmitglieder
- einen Vereinsnamen
- eine Satzung
- einen Vorstand

Hört sich zunächst einmal einfacher an, als es ist. Schon allein die Ausarbeitung einer Satzung bereitet vielen "Vereinsgründungswilligen" Kopfschmerzen.

Wir empfehlen daher die Vereinsberatung des Norddeutschen Billardverbandes zu kontaktieren um die erste Hürde zu nehmen.

Gottfried Ewert
0431-5192101 0162-4005024)
vereinsberatung@ndbv.de

Frank Wöbber
0176 – 227 007 60
vereinsberatung@ndbv.de



Leitfaden zur Vereinsgründung

Bedenken Sie aber bitte bei der Erstellung Ihrer Satzung, dass diese die Verfassung und somit das Grundgesetz eines Vereins ist und sich an Vorgaben der §§ 21-79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) halten muss. Durch die Bestätigung des Amtsgerichts erhält sie Rechtskraft und der Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht seine Rechtsfähigkeit. In der Satzung sollten nur die notwendigsten und das Vereinsleben regulierenden Festlegungen enthalten sein.

Das Grundprinzip bei der Satzungsgestaltung sollte daher lauten:

So wenig wie möglich und so viel wie nötig!

Bei der Erstellung Ihrer Satzung sollten Sie dennoch beachten, dass der Bundesgerichtshof festgelegt hat, dass alle das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen in die Satzung aufzunehmen sind, und nicht in Vereinsordnungen neben der Satzung geregelt werden sollen.

Diese Festlegung des Gerichts dient dem Schutz der Mitglieder, von denen man erwarten kann, dass sie zwar die Satzung kennen, nicht jedoch alle sonstigen Vereinsordnungen. Sie fahren daher gut mit dem Grundsatz: Alles was die Vereinsmitglieder in irgendeiner Weise zwingend verpflichtet / verpflichten soll, gehört in die Satzung. Ausführungsbestimmungen können Sie jedoch neben der Satzung in Vereinsordnungen oder Geschäftsordnungen regeln.

Folgende Festlegungen muss lt. BGB jede Satzung enthalten:

1. den Vereinsnamen
2. den Vereinssitz
3. den Vereinszweck (auch sehr wichtig für das Finanzamt)
4. eine Bestimmung darüber, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
5. das Verfahren zum Ein- und Austritt von Mitgliedern
6. Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von Mitgliedern zu leisten sind (aber keine Beträge)
7. Angaben über die Bildung des Vorstandes gemäß § 26 BGB
8. Angaben über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einberufen ist
9. Angaben über die Form der Einberufung einer Mitgliederversammlung
10. eine Bestimmung darüber, wer die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen muss
11. eine Festlegung über die Auflösung des Vereins und den Vermögensanfall (fordert das Finanzamt)

TIPP: Sie können Ihre Vereinssatzung später problemlos ändern, müssen jedoch die vom Gesetz und Ihrer eigenen Satzung vorgegebenen Bestimmungen beachten

TIPP: Achten Sie bitte bei der Erstellung der Satzung auch darauf, dass innerhalb der Satzung Zeiträume und Termine durchgehend schlüssig sind und Bezüge bzw. Verweise zu anderen Paragraphen stimmen, besonders, wenn Paragraphen oder Absätze nachträglich in die Satzung eingefügt oder auch weggelassen wurden.

TIPP: Ganz bewusst verzichten wir darauf eine Mustersatzung als Download bereitzustellen. Eine Satzung sollte immer auf die Bedürfnisse des Vereins eingehen und somit eine „individuelle Note“ haben. Textbausteine einer Satzung sind auf Nachfrage bei der NBV Vereinsberatung (vereinsberatung@ndbv.de) erhältlich.



Leitfaden zur Vereinsgründung

1. Die Gründungsversammlung

Nachdem Sie die Trommel gerührt haben (eine förmliche Einladung ist zur Gründungsversammlung noch nicht erforderlich aber empfehlenswert) und alle da sind - wenigstens aber sieben -, können Sie zur Tat schreiten.

Vergessen Sie nicht, einen Protokollführer zu bestimmen. Das Amtsgericht benötigt nämlich ein aussagefähiges und korrektes Gründungsprotokoll mit einer Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder als Anlage. Ebenso ist es ratsam einen Versammlungsleiter zu bestimmen. Er führt die Versammlung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden.

Als erstes geht es darum zu erläutern, was man eigentlich vorhat - nämlich einen Verein zu gründen, um dann anschließend die Satzung zu diskutieren. Lesen Sie jeden Satzungsparagraphen wörtlich vor und fragen Sie anschließend, ob es Ergänzungen oder Änderungsvorschläge gibt.

Wenn Sie das geschafft haben, stimmen Sie über die Satzung als Ganzes, inklusive der Änderungen, ab. Wenn das vollbracht ist, müssen wenigstens die besagten sieben (7) Gründungsmitglieder auf der Originalsatzung unterschreiben.

TIPP: Üblicherweise wird die Satzung nach der Gründungsversammlung wegen der vorgenommenen Änderungen noch einmal ordentlich ausgedruckt. Die Unterschriften können daher natürlich auch später geleistet werden.

Als nächstes wird der Vorstand gewählt.

Das BGB sagt in § 26: "Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen". Das heißt im Umkehrschluss, dass er zur Not auch nur aus einer Person bestehen kann. Achten Sie darauf, dass bei der Satzungserstellung die Vorstandsämter in einem Turnus (z.B. alle zwei Jahre) zu wählen sind.

Für einen kleinen Verein hat sich aber eingebürgert, dass folgende Vorstandsfunktionen vorgesehen werden:

- **1. Vorsitzender**
- **2. Vorsitzender**
- **Kassenwart / Schatzmeister**

Selbstverständlich können in der Satzung noch weitere Vorstandsfunktionen definiert werden. Zum Beispiel:

- ein weiterer Stellvertreter
- ein Sportwart
- ein Jugendwart
- ein Schriftführer
- usw.

Man kann den Vorstand auch als Präsidium bezeichnen und demzufolge den 1. Vorsitzenden als Präsidenten usw.

Nach der Wahl kann der gewählte Vorsitzende die Versammlungsleitung übernehmen und in der Tagesordnung fortfahren.



Leitfaden zur Vereinsgründung

Das liebe Geld!

Die wichtigste Einnahmequelle für einen Verein ist der Beitrag. Die Höhe sollte sich grundsätzlich am voraussichtlichen Finanzbedarf des Vereins orientieren und diesen auch abdecken. Zusätzliche Geldquellen wie Sponsoring oder Fördermittel sollte man zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit einplanen.

Für die Berechnung der Beitragshöhe gibt es eine einfache Formel:

$$\frac{\text{Finanzbedarf + Reserve}}{\text{Anzahl der Mitglieder}} = \text{Vereinsbeitrag}$$

In den Finanzbedarf sollte mit einfließen:

- mtl. Kosten der Spielstätte
- mtl. Beiträge an die Sportverbände (Billardverband, Landessportverband, etc.)
- evtl. Versicherungen

Dadurch bekommt man einen Mittelwert, den man dann nach oben und unten entsprechend der Mitgliedsgruppierungen (Erwachsene, Jugendliche, Rentner, Auszubildende usw.) anpassen kann.

Wer die Beitragshöhen beschließt (normalerweise die Mitgliederversammlung), muss in der Satzung geregelt sein. Sinnvoll ist es auch, eine Beitragsordnung zu erstellen.

An dieser Stelle ist der Verein lt. BGB gegründet!

Als nächstes sollte er daher beschließen, ob er sich ins Vereinsregister eintragen lässt. Besser wäre es schon! Ein eingetragener Verein (e.V.) haftet nämlich in den meisten Fällen nur mit seinem Vereinsvermögen. Bei einem nicht eingetragenen Verein haften immer die handelnden Personen - und das ist in der Regel der Vorstand. Das Vereinsvermögen steht dem Verein und nicht den Mitgliedern zu, allerdings haften diese auch nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

2. Notarielle Beglaubigung

Bevor die Eintragung in das Vereinsregister erfolgen kann, muss sich der Vorstand notariell beglaubigen lassen. Hierbei ist der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB gemeint. Das ist der, der im Außenverhältnis wirksam werden darf. Offiziell heißt das: "... der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt".

Wichtig ist, man muss persönlich beim Notar erscheinen, da er die Unterschriftsleistung beglaubigt und damit beurkundet, dass Fritz Müller auch Fritz Müller ist. Dafür will der Notar eine kleine Gebühr (etwa 20,- bis 40,- EUR).

TIPP: Den Personalausweis nicht vergessen!

3. Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht

Nachdem Ihr Verein eingetragen wurde (ca. 65 EUR Gebühr), ist er eine "juristische Person" und hat seine Rechtsfähigkeit erlangt. Er kann Verträge abschließen wie z.B. Grundstücke erwerben oder Mitarbeiter einstellen, aber auch Kredite aufnehmen, klagen und verklagt werden.



Leitfaden zur Vereinsgründung

Seite 5

Für die Eintragung hat man zwei Möglichkeiten:

1. man bittet den Notar
2. man macht das selbst.

TIPP: Lassen Sie die Vereinsanmeldung besser den Notar machen. Er hat dafür fertige Schriftsätze, man erspart sich etwas Arbeit und alles geht sein geregelten Gang. Übergeben Sie ihm dazu die erforderlichen Unterlagen.

Folgende Unterlagen benötigt das Amtsgericht:

- Satzung mit Unterschriften der Gründungsmitglieder (Original und Kopie)
- Notarielle Beglaubigung des Vorstandes*)
- Protokoll der Gründungsversammlung (Original und Kopie)
- Anwesenheitsliste
- Wahlprotokoll (Original und Kopie) **)
- Vorstandsanschriftenliste

*) Die notarielle Beglaubigung übernimmt der Notar. Die körperliche Anwesenheit des Vorstandes ist dafür notwendig.

***) Das Ergebnis der Wahl ist normalerweise im Protokoll der Gründungsversammlung enthalten, kann aber auch anhand eines Wahlprotokoll nachgewiesen werden.

TIPP: Lassen Sie sich von der Anzahl der notwendigen Unterlagen nicht abschrecken. Wenn Sie diese einmal angefertigt und in ausreichender Zahl kopiert haben, sind die weiteren Schritte kein großer Arbeitsaufwand mehr.

4. Die Körperschaftssteuer-Freistellung (Anerkennung der Gemeinnützigkeit)

Was versteht man unter Gemeinnützigkeit?

Wenn eine Organisation als gemeinnützig anerkannt worden ist, wird sie von den Steuern ganz oder teilweise befreit.

Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft definiert sich aus § 52 Abgabenordnung (AO): "Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern."

Dazu zählt auch der Sport!

Vorteile der Gemeinnützigkeit sind insbesondere die Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, also den Steuern auf das Einkommen (zum Beispiel aus Vermögenserträgen und Zweckbetrieben, § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG), und die Berechtigung, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen. Diese Bestätigungen berechtigen den Spender zum Sonderausgaben- oder Betriebsausgabenabzug.



Leitfaden zur Vereinsgründung

Seite 6

Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft:

- Die Körperschaft muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
- Der Zweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.
- Alle Voraussetzungen der Steuerbegünstigung müssen aus der Satzung ersichtlich sein.
- Die Satzung muss auch die Art der Zweckverwirklichung angeben.
- Die Satzung muss eine Regelung enthalten, dass das Vermögen der Körperschaft bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke auch zukünftig für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (sog. Anfallklausel).
- Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen.
- Die Gemeinnützigkeit ist nicht von der Eintragung eines Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichtes abhängig, sondern ausschließlich davon, welche förderungswürdigen Tätigkeiten er unterstützt.

Folgende Unterlagen benötigt das Finanzamt für Körperschaften:

- Antrag auf Freistellung von der Körperschaftsteuer / Anerkennung der Gemeinnützigkeit (beim zuständigen Finanzamt nachfragen)
- Satzung
- Protokoll der Gründungsversammlung
- Wahlprotokoll
- Vereinsregisterauszug
- Beitragsordnung *)
- Tätigkeitsbericht

*) Die Beitragsordnung ist deshalb wichtig, weil ein Verein, der gemeinnützig sein will, nicht überhöhte Beiträge und Aufnahmegebühren nehmen darf. Ansonsten wäre er nicht mehr der Allgemeinheit zugänglich, da es sich nicht alle leisten können. Ein Club, der nur Besitzer von Nobelautos aufnimmt, kann daher nicht gemeinnützig werden. Es sei denn, wir können uns eines Tages alle diese Schlitten leisten.

Die Finanzbehörden halten Mitgliedsbeiträge und Umlagen von durchschnittlich 1.023 € pro Jahr und Person und Aufnahmegebühren von 1.534 € pro Person für vertretbar. Außerdem darf der Verein eine Investitionsumlage von höchstens 5.113 € pro Mitglied im Verlauf von 10 Jahren erheben.

Hinweis:

Da ja die Gemeinnützigkeit unabhängig von der Eintragung im Vereinsregister beantragt werden kann, kann man diese durchaus vorher beantragen. Das ist immer dann ratsam, wenn man doch an der Mustersatzung Änderungen vorgenommen hat und wissen will, ob das Finanzamt das so akzeptiert. Eine evtl. nochmalige Änderung ist dann unproblematisch. Außerdem kann man dann die Gemeinnützigkeit gleich dem Amtsgericht vorlegen.

TIPP: Auch ein nicht eingetragener Verein kann gemeinnützig sein, aber die Eintragung ins Vereinsregister kann evtl. Voraussetzung zu einer Mitgliedschaft in einem Sportverband sein.



Leitfaden zur Vereinsgründung

5. Mitgliedschaft in einem Sportverband oder Landesportverband (LSV) / Landessportbund (LSB)

Die Sportverbände sind die Dachorganisationen des Sports. Sie sind für alle sportinhalten Fragen zuständig, wie Regelwerk, Schiedsrichter- und Übungsleiterausbildung (fachlicher Teil), Wettkampfbetrieb usw. Die Teilnahme am Wettkampf- und Turnierbetrieb ist normalerweise nur bei einer Mitgliedschaft möglich.

Über die Mitgliedschaft in einem Landessportverband oder Landessportbund kann man einen Versicherungsschutz für seinen Verein und die Mitgliedern erwerben. Viele Landessportbünde oder –verbände haben für seine Mitgliedsorganisationen einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung beinhaltet. Über die genauen Bedingungen informieren Sie sich bitte direkt bei Ihrem LSV oder LSB vor Ort.

Die Verbände erheben Jahresbeiträge. Da diese von Verband zu Verband sehr unterschiedlich sind, müssen Sie direkt dort anfragen.

6. Einrichtung eines Vereinskontos

Da ein Verein eine Körperschaft ist, kann er kein Privatkonto eröffnen mit den gleichen Vorzügen wie dieses (z.B. Dispokredit, günstige Gebühren). Es muss also ein Geschäftskonto sein. Vorsichtshalber sollte man sich daher mehrere Angebote von verschiedenen Banken einholen.

Bei neu gegründeten, vorerst noch kleinen Vereinen mit geringem Jahresumsatz, kann man die Finanzen natürlich auch vorerst nur über eine sog. "Barkasse" verwalten. Wenn der Verein größer wird und die Umsätze steigen, wird aber erstens das Risiko zu groß, nur mit Bargeld zu hantieren und zweitens wird die Verwaltung immer umständlicher.



Leitfaden zur Vereinsgründung

Nachfolgende Schritte gelten nur für die Mitgliedschaft im Norddeutschen Billard Verband e.V.

7. Mitgliedschaft im Norddeutschen Billardverband e.V. (NBV)

Mitglied kann jeder Billardverein im Bereich des NBV werden, welcher den Anforderungen der DBU entspricht. Dies gilt analog auch für Billardabteilungen von Vereinen, sofern sie die Zustimmung ihres Vereins zur Mitgliedschaft im NBV nachweisen.

Die Aufnahme erfolgt über einen schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind beizufügen:

- Die derzeit gültige vom Vorstand unterzeichnete Vereinssatzung;
- Mitgliederverzeichnis des Vereins (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht);
- Verzeichnis der Vorstandschaft (Namen und Anschriften);
- Auszug aus dem Vereinsregister;
- Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit;
- Nachweis darüber, dass eine Mitgliedschaft im zuständigen Landessportverband besteht oder beantragt worden ist;
- Einzugsermächtigung für Beiträge und für alle vom Mitglied dem NBV gegenüber entstandenen Kosten und Strafgebühren.

Der Einzugsbereich des NBV erstreckt sich über die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen sowie das nördliche Niedersachsen.

Billardvereine, die sich dem NBV und seinem Spielbetrieb anschließen möchten, ihren Sitz aber nicht im Einzugsbereich haben, können die Mitgliedschaft beantragen und müssen die Voraussetzungen ebenso erfüllen.

Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium des NBV mit Stimmenmehrheit. Der jeweilige Verein erkennt mit seinem Aufnahmeantrag ausdrücklich für sich und seine Mitglieder die Rechtsgrundlagen des NBV an.

Wir hoffen, die Ausführungen waren für Sie verständlich, hilfreich und Sie hatten nicht das Gefühl, in einen Irrgarten geschickt worden zu sein. Wir wünschen Ihnen viel Glück und natürlich auch Freude bei der Vereinsarbeit. Verzagen Sie nicht, auch wenn Sie manchmal alles hinwerfen wollen. Es gibt meistens einen Ausweg.

Denken Sie immer daran, wenn Sie einmal nicht weiter wissen, können Sie sich jeder Zeit an den Norddeutschen Billardverband wenden.